



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.3.2022
C(2022) 1532 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.3.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.3.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 4236 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 21. Februar 2022 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorliegenden operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigelegt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern ii, iv sowie Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7520, vorschlug.
- (3) Die Änderung des operationellen Programms besteht hauptsächlich darin, Mittel aus REACT-EU, die Deutschland als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates² im Rahmen des

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

² Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ und im Rahmen der technischen Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, für das Jahr 2022 zuzuweisen. Die Mittel für das Jahr 2022 gehen in die Prioritätsachse D (REACT-EU).

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht zudem in einer Anpassung der Output Indikatoren, die in erster Linie durch die Zuweisung der zweiten Tranche geändert werden mussten.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 und im Einklang mit Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programms ordnungsgemäß begründet mit der Notwendigkeit, rasch Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum bereitzustellen sowie die durch die Korrekturen an die Realität und an die weitere Mittelzuweisung bedingte Anpassung der Output Indikatoren. Der Antrag auf Änderung des operationellen Programms beschreibt die erwarteten Auswirkungen der Programmänderungen auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Der Antrag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- (6) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss am 11. Februar 2022 im schriftlichen Umlaufverfahren den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7520 wird wie folgt geändert:

1. in Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

³ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Baden-Württemberg in Deutschland, die REACT-EU-Mittel für die Jahre 2021 und 2022 erhalten, eingereicht in der endgültigen Fassung am 16. Oktober 2014, zuletzt geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 21. Februar 2022, werden hiermit genehmigt:“;

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf 359 588 189 EUR festgelegt und

a) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus der folgenden Haushaltslinie finanziert:

13 03 62: 246 585 038 EUR (EFRE – Stärker entwickelte Regionen);

b) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus der folgenden Haushaltslinie für die folgenden REACT-EU-Mitteln finanziert, die Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 zugewiesen werden:

05 02 05 01: 113 003 151 EUR (EFRE REACT-EU).“;

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;

4. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 9.3.2022

Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission

